

ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, einschließlich zur Vermittlung rechtlichen Grundwissens;

f) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

g) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, mit besonderem Gewicht auf der Verringerung der unverhältnismäßig hohen Zahl in Armut lebender Frauen in ländlichen Gebieten;

h) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen duldet;

i) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

7. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Behandlung der in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2002-2006 festgelegten Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *bittet* die mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

9. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch gezielte Studien zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und bittet die Internationale Fernmeldeunion, diese Frage im Rahmen der Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/130

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹²⁷.

56/130. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloss, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 52/94 vom 12. Dezember 1997 und 54/136 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform¹²⁸, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der Machtgleichstellung der Frau anerkannt und der Fonds aufgefordert wird, sein Arbeitsprogramm im Lichte der Aktionsplattform zu überprüfen und auszuweiten und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dabei auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau zu legen,

mit Genugtuung über die Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frau zu konzipieren und durchzuführen, deren Schwerpunkt auf den drei folgenden Themenbereichen liegt: Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau, Stärkung ihrer Vertretung in der Staatsführung und anderen leitenden Positionen und Förderung der Menschenrechte der Frau und der Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹²⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

unter Hinweis auf die auf den Weltkonferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sowie auf den Sondertagungen der Generalversammlung seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen und diese *bekräftigend*,

feststellend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau¹²⁹;

2. *ermutigt* den Fonds, auch künftig im Rahmen seiner Fachgebiete bei der Erfüllung der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangenen Verpflichtungen behilflich zu sein;

3. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung dafür aus*, dass er sich auf die strategischen Programme in seinen drei Themenbereichen und die Unterstützung innovativer und experimenteller Tätigkeiten zur Umsetzung seiner Strategie und seines Tätigkeitsplans (2000-2003)¹³⁰ im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing¹²⁸ und des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³¹ konzentriert;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der stärkeren Synergie zwischen dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Fonds in der Lage ist, im Namen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen Projekte und Programme zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und zur Verwirklichung ihrer jeweiligen eigenen und gemeinsamen Ziele auszuführen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Aktivitäten des Fonds zur Weiterverfolgung der Resolution 54/136 der Generalversammlung, namentlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und der Rolle der Frau bei der Friedenskonsolidierung, sowie von seiner Unterstützung der Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen und legt dem Fonds in diesem Zusammenhang nahe, sich bezüglich dieser Aktivitäten auch künftig mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen;

7. *betont*, wie wichtig der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und seine Lernkomponente sind, um wirksame Praktiken zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu ermitteln und auszutauschen, und fordert die Regierungen, die nicht-staatlichen Organisationen sowie den öffentlichen Sektor und den Privatsektor erneut auf, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

8. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, auch weiterhin mit dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen der drei Themenbereiche des Fonds eine Gleichstellungsperspektive in einen umfassenden Ansatz zur Auseinandersetzung mit HIV/Aids integriert wird, insbesondere im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids;

9. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, die Länder, die darum ersuchen, bei der Ausarbeitung oder Stärkung von Mechanismen zur Erhöhung der Rechenschaftspflicht auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Regierungskapazitäten zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen;

10. *fordert* den Fonds *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, eine Gleichstellungsperspektive in die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu integrieren, namentlich über das System der residierenden Koordinatoren, die gemeinsamen Landesbewertungen und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

11. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frau in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

12. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³² behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen;

13. *erkennt an*, dass der Fonds höhere Beiträge zu Gunsten seiner Tätigkeit mobilisieren konnte, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, privaten Organisationen und Stiftungen, die durch die Erhöhung ihrer Beiträge ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen sich der Fonds befasst;

¹²⁹ A/56/174.

¹³⁰ DP/2000/15 und Add.1.

¹³¹ Resolution S-23/3, Anlage.

¹³² Resolution 34/180, Anlage.

14. *dankt* den nationalen Komitees für den Fonds für ihre Arbeit und ermutigt sie, mit angemessener Unterstützung durch den Fonds ihre Kapazitäten auszubauen und ihre Kontakte zur Zivilgesellschaft und zum Privatsektor zu vertiefen, um den Fonds einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und Ressourcen für seine Tätigkeit zu mobilisieren;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen und den Mitgliedern des Privatsektors, die zu dem Fonds beigetragen haben, *eindringlich nahe*, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer finanziellen Beiträge zu erwägen, und bittet andere Stellen, dringend die Entrichtung von Beiträgen an den Fonds zu erwägen.

RESOLUTION 56/131

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)¹³³.

56/131. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³⁴,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte¹³⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹³⁶, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹³⁷ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹³⁸ und ihrer fünfjährigen Überprüfungen, insbesondere soweit sie Wanderarbeitnehmerinnen betreffen,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die von Stellen im System der Vereinten Nationen eingeleitet

wurden, darunter die von dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltete Sachverständigentagung im August 1999 in Genf, die auf Initiative der Internationalen Organisation für Migration im Juni 2000 in Santiago abgehaltene internationale Arbeitstagung über beste Verfahrensweisen betreffend Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, das von dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem argentinischen Staatlichen Institut zur Bekämpfung der Diskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus veranstaltete Seminar über Einwanderinnen im Juli 2001 in Buenos Aires sowie andere Aktivitäten zur fortlaufenden Beurteilung und Linderung der Not von Wanderarbeitnehmerinnen,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen zu verfügen, einschließlich einer Datenbank für Forschungs- und Analysezwecke, und einen breit angelegten Austausch der Erfahrungswerte und Lernerfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

mit Unterstützung für die fortlaufende Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen öffentlichen Stellen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu bekämpfen,

feststellend, dass Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich in großer Zahl auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, dass es Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und wirtschaftliche Sicherheit bieten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Haiti, Indonesien, Israel, Kambodscha, Kolumbien, Kroatien, Madagaskar, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname und Vereinigte Republik Tansania.

¹³⁴ Siehe Resolution 48/104.

¹³⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁶ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.